

nungen diesem Uebel gesteuert werden könne. Uebrigens scheint hier und da in der verehrten Kammer über den Geist des neuen Gesetzes ein Irrthum vorzuwalten. Von einem Abgeordneten ist bereits ganz richtig gesagt worden, daß dadurch keinesweges größere Strenge, sondern im Gegentheil geringere Strafen darin festgestellt würden, um diese desto bestimmter zur Ausführung bringen zu können, während dieß bei dem jetzigen Gesetze wegen der körperlichen Züchtigung und der langen Gefängnißstrafe sehr schwierig geworden sei. Es kam Strafarbeit zur Anwendung, die in neuerer Zeit nicht vollständig zur Anwendung kommen konnte, weil man nicht alle Forstfrevel, besonders in den ärmeren Gegenden, mit Arbeit zu versehen vermochte. Die Zahl der nicht verbüßten Arbeitstage nahm ungeheuer zu, so daß nach dem vor Kurzen darüber eingegangenen Berichte viele, ja ich glaube an 100,000 Arbeitstage rückständig sind, welche zeither nicht zur Ausführung zu bringen waren. Ueber den durch Militair den Privatwaldungen zu gewährenden Schutz, habe ich mehrfach mit Privaten und Gemeinden zu unterhandeln Gelegenheit gehabt. Dieser Schutz ist auf Verlangen jederzeit gewährt worden, unter der Bedingung, daß dem commandirten Militair von der Gemeinde die Beköstigung und das gewährt wird, was von der Kriegskasse für die zum außerordentlichen Dienst einberufene Mannschaft verwendet wird, was, so viel ich mich erinnere, monatlich 2 Thlr. 2 Gr. beträgt. Daß ein solcher für Privat Zwecke zu machender Aufwand aus der Staatskasse getragen werden solle, wird eine verehrte Kammer schwerlich beantragen können, da dieß zu großen Consequenzen führen könnte. Allerdings muß vom Staate geschehen, was geschehen kann, um diesem drückenden Uebel abzuhelfen. Dieß kann nicht durch Gesetz allein, sondern hauptsächlich dadurch geschehen, wenn durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der Stände und aller bessern Staatsbürger, in das gesammte Volk wieder ein lebendiger Sinn des Gehorsams für Gesetz und Obrigkeit gebracht wird, als dieß leider in den letzten Jahren der Fall war.

Abg. Kunde: Es ist bemerkt worden, daß der Bericht nicht auf Antrag eines Gesetzes gehen könne. Das ist auch nicht der Fall, der Bericht enthält Maßregeln, welche zwar bis jetzt bestanden haben, aber nicht ausgeführt wurden. Er geht fast auf die nämliche Ansicht hinaus, welche der Hr. Staatsminister geäußert hat. Er würde am besten Gelegenheit geben, sich über diese Angelegenheit entscheiden zu können, und würde auch einen Anhalt für die Regierung selbst gewähren, insofern sie künftig einen Gesekentwurf beabsichtigt. Ich möchte nochmals darauf zurückkommen, ob die Kammer der Berathung nicht so lange Anstand geben wolle, als bis der Bericht vorliegt.

Abg. Art: In Bezug auf das, was der Herr Staatsminister erklärt hat, daß die Gemeinden die Verbindlichkeit hätten, den Forstschutz zu bezahlen, kann ich mich nicht überzeugen. Wenn der Staat eine Anstalt ist, in welcher jeder Einzelne Schutz für sein Eigenthum fordern kann, und wenn deswegen die Abgaben gegeben werden, damit dieser Schutz gewährt werden könne, so sehe ich nicht ein, warum einem Einzelnen, der ebenfalls Ei-

genthum besitzt, und das vielleicht nur schwerer zu schützen ist, zugemuthet werden könne, noch außer den gewöhnlichen Abgaben etwas dafür zu geben. Dann könnten auch die Gemeinden zusammentreten, und sich selbst ein Commando bilden. Also glaube ich, ist der Staat als eine Rechtsanstalt verbunden, den Einzelnen zu schützen.

Referent: Ich muß darauf antragen, daß wir auf den vorliegenden Gegenstand zurückkommen. Es sind Dinge in die Berathung hereingezogen worden, die gar nicht hierher gehören. Es handelt sich hier nur davon, ob die Kammer ein Gesetz über Forstfrevel und Forstdiebstähle jetzt noch in Berathung ziehen wolle. Alle andern Gegenstände gehören nicht hieher, und ich wünsche, daß beim Berathungsgegenstand geblieben werde.

Der Präsident: Als Präsident muß ich bemerken, daß nach der Landtagsordnung nur über den Gegenstand gesprochen werden kann, der gerade vorliegt.

Der königl. Commissar D. Schumann: Das beabsichtigte Gesetz weicht vom Mandate 1822 in drei Puncten ab; es sollte einmal die Bestrafung, die in der bisherigen Maße allerdings hart befunden wurde, milder werden; dann sollte eine mildere Strafart eingeführt werden; man will nämlich versuchen, ob nicht bei gewissen Forstdiebstählen die Geldstrafen etwas fruchten, und endlich sollte ein kürzeres Verfahren eingeführt werden. Weiter geht das Gesetz nicht, und was außerdem von einzelnen Mitgliedern der Kammer gewünscht wird, würde durch dieses Gesetz nicht erreicht werden.

Abg. Sachse: Was über die Sache gesprochen wurde, halte ich als zur Sache gehörig; denn es stellt die Nothwendigkeit eines Gesetzes und eines andern Zustandes, als den jetzigen heraus. Was der königl. Commissar jetzt geäußert hat, zeigt, daß zu wünschen wäre, daß das Gesetz vorgelegt würde, und es könnten zugleich andere Bestimmungen, wodurch mehr Härte in das Gesetz gebracht würde, wohlthätige Folgen haben, z. B. Kürze des Verfahrens, Geldstrafen, besonders für die, welche mit Holz handeln, und ich kann nur dafür sprechen, daß entweder die Beschlußnahme über 10. ausgesetzt werde, bis der Bericht der 4. Deputation in der Kammer vorgetragen wird, oder daß überhaupt die Vorlegung dieses Gesetzes noch auf diesem Landtage beantragt werde.

Referent: Dem Antrage auf Aussetzung des vorliegenden Gegenstandes muß ich deshalb widersprechen, weil, so viel mir bekannt ist, die Petition, welche der 4. Deputation vorliegt, mit der Strafgesetzgebung gar nichts zu thun hat. Der Bericht umfaßt bloß die Beschwerde von Staatsbürgern, welche sich darüber beklagen, daß man ihnen die Beköstigung für die Soldaten, und dann auch noch die Kosten des Mehraufwandes auferlegt habe. Nun gebe ich der Kammer anheim, ob von Beantwortung dieser Frage eine andere könne abhängig gemacht werden, nämlich die, ob ein anderes Strafgesetz über den Forstfrevel könne vorgelegt werden. Ich glaube, die Sache ist so disparat, daß man sie nicht von einander abhängig machen kann; daher sich die Kammer für jetzt nur darüber zu entscheiden hat, ob sie den Antrag der 1. Kammer und den der Deputation annehme.

Abg. v. Petrikowsky: Ich bin doch mehr dafür, daß das Gesetz